

# RS UVS Wien 1997/01/23 03/M/13/135/97

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 23.01.1997

## Rechtssatz

Der spezifische Unrechtsgehalt des durch § 24 Abs 1 lit n iVm§ 99 Abs 3 StVO konstituierten Dauerdelikts liegt im Fortwirken des durch Zuwiderhandlung gegen § 7 Abs 4 StVO (oder andere Verbote) gesetzten primären Unrechts. Auch bei längerer Abstelldauer kann ein "Rechtswidrigwerden" nicht allein aus § 24 Abs 1 lit n entstehen, wenn die Übertretung des primären Verbots rechtmäßig war.

Sinn dieser Bestimmung ist es, das Zufahrtsverbot zur linken Straßenseite abzusichern, nicht aber, verkehrswidrig zufahrene Lenker zum Umdrehen ihrer Fahrzeuge zu verhalten.

**Quelle:** Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvv/index.html>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)